OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603150/2/Py

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde vom 2. Mai 2019 der R. S., G., I., DEUTSCHLAND, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. April 2019, GZ: VerkR96-5123-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) in vier Fällen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 70 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2019, GZ: VerkR96-5123-2019, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen und Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Tatort: Gemeinde K. am I., K., Richtung: FR W., A8 bei km 24.900
Tatzeit: 11.12.2018, 15.05 Uhr
Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug , X/ Sattelanhänger, X

1. Der/die Verantwortliche der Firma A.-T. GmbH in I., G., diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G. D. R. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Lichtstärke aller Scheinwerfer mit denen gleichzeitig Fernlicht ausgestrahlt werden kann, größer war als 300.000 cd. Die Bestimmung ist erfüllt, wenn die Summe der Kennzahlen im Sinne der Regelung Nr. 20 aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer die Zahl 100 nicht überschreitet. Summe der Kennzahlen: 365

   Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
   § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG i. V. m. § 11 Abs. 1 KDV i.V.m. § 9 VStG

   Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
   Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 90,00 EUR
   Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden

2. Der/die Verantwortliche der Firma A.-T. GmbH in I., G.-straße 8, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Sattelzugfahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G. D. R. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer

Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass im unteren Sichtbereich der Windschutzscheibe ein Schriftzugaufkleber angebracht war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 2 KFG i.V.m. § 9 VStG

Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 50,00 EUR
Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden

3. Der/die Verantwortliche der Firma A.-T. GmbH in I., G.-straße 8, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G. D. R. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug andere als im § 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 und 19 KFG angeführten Scheinwerfer und Leuchten an Ihrem Fahrzeug angebracht waren, obwohl Sie dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzen. Art und Anzahl sowie Anbringungsart der Leuchten: 9 zusätzliche LED-Leuchten an der Fahrzeugfront montiert.

   Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
   § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 20 Abs. 4 KFG i.V.m. § 9 VStG

   Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
   Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 90,00 EUR
   Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden

4. Der/die Verantwortliche der Firma A.-T. G. in I., G., diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G. D. R. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Fahrzeug welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 erfasst ist, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt wurde, da keine Schneeketten mitgeführt wurden.

   Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
   § 103 Abs. 1 Zif. 2 lit e KFG i.V.m. § 9 VStG

   Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
   Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 250,00 EUR
   Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden

Sie haben daher folgenden Betrag einzuzahlen: 480,00 EUR“

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 23. Jänner 2019 Einspruch, welchen sie sinngemäß lediglich hinsichtlich der Strafhöhe erhob. Insbesondere beantragte die Bf, „die Höhe der jeweiligen Strafe zu reduzieren“.

I.3. In weiterer Folge setzte die belangte Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 16. April 2019, GZ: VerkR96-5123-2019, die in der Strafverfügung verhängten Geldstrafen wie folgt herab:
*-

„Dem Einspruch gegen das Strafausmaß vom 23.01.2019 wird Folge gegeben und die Strafe nunmehr mit
1) 50,00 Euro
2) 50,00 Euro
3) 50,00 Euro
4) 200,00 Euro – insgesamt 350,00 Euro – festgesetzt.

Im Fall der Uneinbringlichkeit beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe
1) 10 Stunden
2) 10 Stunden
3) 10 Stunden
4) 40 Stunden

Rechtsgrundlagen:
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 49 Abs. 2 und 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
1) 10,00 Euro
2) 10,00 Euro
3) 10,00 Euro
4) 20,00 Euro
insgesamt 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 400 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass bei der Überprüfung der jeweiligen Strafhöhen (Strafrahmen pro Übertretung bis zu 5.000 Euro) das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass der Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute komme, gewertet werde. Es seien die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen und die Ausführungen im Einspruch berücksichtigt worden. Die im Einspruch dargelegten Umstände erschienen begründet.

Eine Herabsetzung der Strafen auf das festgesetzte Ausmaß sei gerade noch vertretbar. Diese Geldstrafen seien jedoch notwendig, um die Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 2. Mai 2019, mit welcher die Aufhebung der Geldstrafen beantragt wird.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie bitte darum, von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Sie schicke ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel mit, aus dem ersichtlich sei, dass sie von dieser Stelle lediglich ermahnt worden sei. Zudem sei vor der Bezirkshauptmannschaft Imst eine Einstellung des Verfahrens erfolgt. Sie dürfe versichern, dass sie die Vorfälle sehr wohl ernst nehme, es werde auch nicht mehr vorkommen und mittlerweile hätten alle LKWs Abdeckungen auf den Arbeitsscheinwerfern, wenn diese nach Österreich fahren würden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 13. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Höhe der Strafe. Schon der Einspruch hatte sich insofern nur gegen die Strafhöhe gerichtet, als auch dort beantragt wurde, die Geldstrafen zu reduzieren. Nunmehr wird beantragt, die Geldstrafen aufzuheben (wohl im Sinne einer Ermahnung).

Nachdem somit auch die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist – und auch nur gegen diese gerichtet sein kann, weil sich schon der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtete und damit der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist –, konnte von einer Verhandlung abgesehen werden.

Außerdem hat keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben vom 13. Juni 2019 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Nachdem sich bereits der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtete und sich auch die nunmehrige Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch im Sinne der Strafverfügung, wie zu Punkt I.1. dargestellt, in Rechtskraft erwachsen. Auf diesen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

II.2. Insofern ist die Strafhöhe zu beurteilen. Die Frage der Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass in einem vorangegangenen Strafverfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel bereits eine Ermahnung erteilt wurde, gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 14 Abs. 1 KFG iVm § 11 Abs. 1 KDV (Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, 21.8.2018, VK-4188-2018).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der rechtskräftige Schuldspruch in der Strafverfügung bzw. dem Straferkenntnis der belangten Behörde geht unstrittig aus dem Akteninhalt hervor. Die Bf ist dem Schuldvorwurf an sich auch nicht entgegengetreten.

III.2. Die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Das diesbezügliche Schriftstück wurde außerdem von der Bf selbst vorgelegt.

IV. Rechtslage:

§ 134 Abs. 1 KFG bestimmt, dass, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) BGBl. Nr. 518/1975 idF BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht, und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe, sodass die Strafzumessung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen ist.

V.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie

rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.3. Im vorliegenden Fall wurde die Strafzumessung bereits von der belangten Behörde einer neuerlichen Beurteilung unterzogen und wurden die Geldstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), hinsichtlich Spruchpunkt 2. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), hinsichtlich Spruchpunkt 3. auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 4. auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), insgesamt daher auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 70 Stunden), herabgesetzt.

Strafmildernd ist das Geständnis der Bf zu werten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes bereits einmal seitens der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eine Ermahnung über die Bf ausgesprochen wurde. Offensichtlich hat diese Ermahnung die Bf aber nicht davon abgehalten, neuerlich Übertretungen des Kraftfahrgesetzes zu begehen. Insofern kann ihren Ausführungen in der Beschwerde, sie würde die vorangegangenen Vorfälle sehr wohl ernst nehmen, keine allzu große Bedeutung zugemessen

werden. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint es daher nicht angemessen, nochmals mittels Ermahnung vorzugehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Voraussetzung dafür ist, dass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nachdem der Bf bereits aus der vorangegangenen Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ihr rechtswidriges Verhalten bekannt war, kann von einem geringen Verschulden nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen des KFG der Sicherheit der im Straßenverkehr eingesetzten Fahrzeuge und somit auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wobei das geschützte Rechtsgut vor allem auch Gesundheit und Leben sind. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist insofern nicht gering. Das nochmalige Vorgehen mittels Ermahnung scheidet insofern aus.

V.4. Zur Höhe der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafmilderung ist auszuführen, dass dieser keinesfalls entgegengetreten werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich normierte Höchststrafe von 5.000 Euro erscheinen die vorliegenden, nunmehr bemessenen Geldstrafen äußerst milde. Hinsichtlich Spruchpunkte 1., 2. und 3. beträgt diese Geldstrafe 50 Euro, somit lediglich 1 % (!) der möglichen Höchststrafe in Geld. Hinsichtlich Spruchpunkt 4. sind dies mit 200 Euro lediglich 4 % (!) der möglichen Höchststrafe in Geld. Die verhängten Geldstrafen sind im äußerst unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung nicht mehr geboten, dem stehen insbesondere spezialpräventive sowie auch generalpräventive Erwägungen entgegen.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Die Bf hat daher einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 70 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Strafzumessung ist vom Verhalten des jeweiligen Bf abhängig und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny